Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

36. Sitzung (06.03.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XXXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr v. Wechmar, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Walli,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Regenauer und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinderäthe zu Hesselhurst, Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Schutterwald, Griesheim, Marlen, Appenweier, Windschläg und Hohenhurst, um Abänderung des Jagdgesetzes, übergeben von dem Abg. Spielmann.
2. Der Musiker zu Walldürrn und Buchen, um Wiedereinführung der früheren Kirchweifeste.
3. Der Gemeinde Neckarzimmern, um Aufnahme der Straße von Neckarelz über Neckarzimmern nach der württembergischen Grenze in den Staatsstraßenverband.
4. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Ueberlingen, um authentische Interpretation des §. 22 des Bürgerrechtsgesetzes, übergeben von dem Abgeordneten Schmalholz.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission überwiesen.

Mayer übergibt den Bericht der Budgetcommission, über das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857, in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855.

(5s Beilagenheft, Seite 307 bis 320.)

Gerwig jenen über einen Nachtrag zum ordentlichen Budget des eigentlichen Staatsaufwandes Großherzogl. Ministeriums des Innern,

Tit. IX. Unterrichtswesen.
III. Volksunterricht.

(5s Beilagenheft, Seite 291 bis 294.)

Nestler den Bericht über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1856 und 1857, Tit. IV. Steuerverwaltung.

(5s Beilagenheft, Seite 295 bis 306.)

Anderst den Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels.

(6s Beilagenheft, Seite 201 bis 204.)

Bausch, im Namen des abwesenden Abg. Kirsner, den Bericht der Budgetcommission, über das ordentliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung, der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Main-Neckareisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 321 bis 351.)

Sämmtliche Berichte wurden mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Küßwieder erstatteten, im sechsten Beilagenheft, Seite 195 bis 199 ersichtlichen Berichtes der Commission über die Motion des Abg. Allmang, um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Gemeinden berechtigt und verpflichtet werden, dahin zu wirken, daß die Zahl der Dürftigen und dadurch die Last der Armenunterstützung sich mindere.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Dem von dem Motionssteller gemachten Vorschlage um Erlassung eines Gesetzes, wodurch in jeder Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meinde ein Bürgerschaurath gebildet werden soll, zwar nicht beizutreten,

dabei aber

diese Motion mit dem darüber erstatteten Commissionsberichte dem Großh. Staatsministerium in der von ihr angedeuteten Richtung zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

An der hierüber eröffneten längeren Diskussion betheiligen sich die Abg. Spielmann, Anderst, Rettig, Artaria, Sieb, Fischler, Rottra, Schaaff v. M., Muth, Prestinari, Bär von Eichstetten, Kölle, Achenbach, Allmang, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar, worauf der Antrag der Commission bei sofort erfolgter Abstimmung von der Kammer angenommen wurde.

Der Präsident gibt der Kammer hierauf Kenntniß von einer Mittheilung der ersten Kammer, wornach sie den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze mit drei kleinen Abänderungen angenommen hat.

(4s Beilagenheft, Seite 327 und 328.)

Geheimerrefendär Prestinari legt der Kammer hierauf vor:

die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds am letzten Dezember v. J. nebst dem Voranschlage des Bedürfnisses für 1856 und 1857.

(4s Beilagenheft, Seite 313 bis 326.)

Nachdem der Abgeordnete

Bausch hierauf noch die Anzeige erstattet hatte, daß der Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke und die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen betreffend, in der Commission berathen und genehmigt sei, und die Kammer sich damit einverstanden erklärt hatte, daß derselbe mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben wird,

(6s Beilagenheft, Seite 205 bis 210)

wurde der Tagesordnung gemäß übergegangen zur Diskussion des durch den Abg. Achenbach erstatteten im vierten Beilagenheft, Seite 311 bis 317 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Art. 13 und 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 betreffend.

An der hierüber eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Küßwieder, Kölle, Betzinger, Artaria, Muth, Prestinari, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geh. Referendär Prestinari. Da indeß kein förmlicher Antrag gestellt wurde, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion.

Bei Art. 8

stellt die Commission den Antrag auf Strich des Absatzes 3 a. und b.

Dieser Antrag wurde verworfen, nachdem an der hierüber gepflogenen Diskussion die Abg. Küßwieder, Prestinari, Bär v. K., Schaaff v. M., Betzinger, Knittel, Friderich, Sachs, Kirsner, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari Theil genommen hatten, wobei Derselbe die in's Protokoll aufzunehmende Erklärung abgab, daß Kapitalien, welche in fremder Nutznießung stehen, nicht vom Eigenthümer, sondern von dem Nutznießer zu versteuern sind.

Bei Art. 11

geht der Antrag der Commission dahin:

Absatz 1 soll dahin abgeändert werden:

„Wer ein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen hat, ist verbunden, dem Schatzungsrathe seines Wohnsitzes nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären:

1. den Betrag seiner in Staatspapieren, Eisenbahn-, Bank- und zinstragenden Aktien angelegten Kapitalien; ausgeschlossen sind, Aktien eines auf Gewinn berechneten Aktienunternehmens, welches nur Renten oder Dividenden abwirft, in so weit das Unternehmen der Gewerbsteuer unterliegt."

Absatz 2 bleibt unverändert.

„ 3 ist zu streichen.

„ 4 u. s. w. bleibt unverändert.

Der Präsident eröffnet die Diskussion mit der Bemerkung, daß der beantragte Strich des Absatzes 3 nicht mehr zur Abstimmung kommen könne, da durch die eben erfolgte Abstimmung schon das Gegentheil beschlossen sei, und sich die Diskussion also lediglich auf den Zusatz der Commission bezüglich der Befreiung der Aktien von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Besteuerung beschränke. Eventuell für den Fall der Annahme des Commissionsantrags beantragt

Nestler, den Schlußsatz dahin zu formuliren:

„Insoweit das Hauptunternehmen im Lande sich befindet, und der Gewerbesteuer unterliegt.

Gegen den Antrag der Commission sprechen sich die Abg. Küßwieder, Nestler und Fischler, für denselben die Abgeordneten Kapferer, Gerwig, Betzinger und Artaria aus. Nadem sich noch der Abgeordnete Prestinari, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari an der Diskussion betheiligt hatten, kommt der Antrag der Commission zur Abstimmung.

Derselbe wurde verworfen, und damit fällt auch der eventuelle Antrag des Abg. Nestler.

Art. 1

enthält die Bestimmung, daß der Art. 13 und die beiden ersten Absätze des Art. 16 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Kapitalsteuererhebung betreffend, aufgehoben seien.

Der Präsident eröffnet sofort die Diskussion über den Antrag der Commission zu Art. 2, 3 und 4, dahin gehend:

Art. 2, 3 und 4 werden in folgender Fassung zusammengezogen:

„Wer steuerpflichtige Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, ganz oder theilweise verschweigt, und den von dem Schatzungsrathe bestimmten Termin verstreichen läßt, verfällt in die Strafe des vierfachen Betrages der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer.

In allen Fällen ist neben der Strafe die dem Staate entgangene Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Kann dargethan werden, daß die unterbliebene oder unrichtige Anmeldung auf einem entschuldbaren Versehen beruhe, so tritt an die Stelle des vierfachen Steuerbetrags eine Ordnungsstrafe von höchstens dem einfachen Betrage der dem Staate entgangenen Steuer.

Von dieser Strafe (Art. 2, Absatz 1 und 3) werden auch die gesetzlichen und die gerichtlich bestellten Vertreter von Steuerpflichtigen oder von der Kapitalsteuer unterworfenem Vermögen wie die Verwalter des Vermögens moralischer Personen betroffen, wenn sie entweder gar keine oder eine unrichtige Anmeldung zur Besteuerung abgeben.

Eine ohne vorheriges obrigkeitliches Einschreiten veranlaßte freiwillige, wenn auch verspätete Anmeldung steuerpflichtiger Kapitalien befreit von jeder Strafverfolgung und Strafe, und kann höchstens eine Controlstrafe, welche den vierten Theil der einfachen Steuer nicht übersteigt, erkannt werden,"

und zwar zuvörderst über den ersten Absatz.

Eventuell für den Fall der Annahme des Commissionsantrages beantragt

Knittel die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs in der Art, daß nach dem Worte

„Termin" die Worte: nach vorangegangener öffentlicher Aufforderung" eingeschaltet werden.

Kölle stellt den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes mit der Modifikation, daß

„der erste Absatz stehen bleibt, und im Absatz 2 nach dem Regierungsentwurf statt der Worte „um mindestens 500 fl.", zu setzen „um mindestens 2 Prozent zugenommen hat."

Betzinger erklärt sich theilweise mit diesem Antrag einverstanden, beantragt aber:

„die Wiederherstellung der Art. 2 und 4 des Regierungsentwurfes."

Der Antrag des Abgeordneten Kölle fand weitere Unterstützung durch die Abg. Anderst, Schaaff v. M. und Knittel, wurde aber, nachdem sich noch der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Walli an der Diskussion betheiligt hatten, bei sofort erfolgter Abstimmung verworfen und hiernach der Absatz 1 nach der Fassung der Commission angenommen.

Der eventuelle Antrag des Abg. Knittel, dahin gehend:

nach dem Worte „Termin" einzuschalten:

„nach vorangegangener öffentlicher Aufforderung"

erhält gleichfalls die Zustimmung der Kammer.

Sofort eröffnet der Präsident die Diskussion über den zweiten Absatz.

Derselbe wurde, nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Walli eine Frage des Berichterstatters dahin beantwortet hatte, daß die Verjährung fünf Jahre laufe, für angenommen erklärt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Absatz 3. stimmte die Kammer ebenfalls bei, nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und Betzinger und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Walli.

Für Absatz 4 bringt der Abgeordnete Betzinger folgende Fassung in Vorschlag:

„Von dieser Ordnungsstrafe werden außer der Voraussetzung des Art. 4 die Stellvertreter der Steuerpflichtigen betroffen ꝛc.

Dieser Vorschlag fand mehrseitige Unterstützung, wurde aber, nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Walli, der Abg. Muth und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, bei sofort erfolgter Abstimmung verworfen.

Nach eröffneter Diskussion über den letzten Absatz und längerem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Walli bringt der Abg. Betzinger folgende Fassung in Antrag:

„Wer ohne vorheriges obrigkeitliches Einschreiten die Anmeldung steuerpflichtiger Capitalien freiwillig nachholt, und die Steuer nachzahlt, wird mit der Strafe des Art. 3 verschont, kann jedoch in eine Controlstrafe, welche ꝛc. verurtheilt werden.

Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Sachs, und erhielt, nachdem der Berichterstatter sich mit demselben vereinigt, und die Abg. Kölle und Küßwieder, sowie die Herren Regierungscommissäre Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Walli sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, bei sofortiger Abstimmung die Genehmigung der Kammer.

Zu Art. 5

erfolgte keine Bemerkung und der Präsident erklärt hiernach den Commissionsantrag für genehmigt.

Nachdem der Abg. Kölle noch den auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsch, daß die Steuerzettel versiegelt in's Haus gebracht werden sollen, wiederholt, und der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Walli bemerkt hatte, daß von Seiten Großh. Finanzministeriums dieß angeordnet sei, und wenn es nicht befolgt werde, Beschwerde erhoben werden möge, wurde zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten, dasselbe wurde verworfen, und sofort die heutige Sitzung geschlossen, unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 8. d. M. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg